BEBAUUNGSPLAN NR 1 DER GEMEINDE LIPPRAMSDORF, AMT HALTERN

Bestehend aus 1 Blatt Zeichnung — Ausfertigung

Gemarkung Lippramsdorf Flur 7 — Maßstab 1:500



Zeichenerklärung

Bestand

- Flurstücksgrenze

Festsetzungen

- Grenze des Planbereiches
- Begrenzungslinie für Baugrundstücke
- Baulinie
- Baugrenze
- Begrenzungslinie für festgesetzte Flächen
- WR — reines Wohngebiet
- I — zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,3 — Grundflächenzahl
- (06) — Geschoßflächenzahl
- Satteldach
- ∠ 30° — Dachneigung
- Firstrichtung der Hauptgebäude
- G — eingeschossige Garagen mit Flachdach
- Öffentl. Verkehrsfläche
- Öffentl. Grünfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche - Vorgarten -

Nicht verbindliche Darstellungen

- angestrebter Gebäudebestand
- Grundstücksgrenze
- Aufteilung der Verkehrsfläche
- Kanalleitung mit Schacht

Festsetzungen in Schriftform

§ 1

Baukörper

1) Der Fußboden des Erdgeschosses darf höchstens 0,75 m über der geplanten oder fertiger Gehwegoberkante liegen.

2) Bei den eingeschossigen Wohngebäuden darf ein Dreiecl von höchstens 0,80 m, gemessen von der Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des linkseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens zulässig.
Für die zweigeschossigen Wohnhäuser ist kein Dreiecl zulässig.

3) Als Dacheindeckung für die Satteldächer sind [illegible] oder blaugraue Pfannen zu verwenden.

4) Die Dächer sind bei den Gebäuden sind als Sparrengebäude mit einem Überstand von mindestens 30 cm, horizontal gemessen, auszubilden. Sie dürfen von Dachgauben nicht durchbrochen werden.

5) Die Ausbildung eines Sockels ist nur bis zur Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens zulässig.

6) Für die Behandlung der Gebäudeaußenflächen sind folgende Ausführungen zulässig:
a) hellfarbiger Putz
b) [illegible]
c) Holzbekleidung

§ 2

Einfriedigungen und Vorgärten.

1) Die nicht überbaubare Grundstückefläche (Vorgarten) ist mit Rasen einzusäen; einzelne Ziersträucher und kleinkronige Bäume sind zulässig. Notwendige private Verkehrsflächen sind zulässig.

2) Im Zuge der Flächen nach Abs. 1 und entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind Einfriedigungen verboten; ausgenommen sind Jägerzäune oder ähnlich gegliederte Holzzäune sowie lebende Hecken bis 1 m Höhe gestattet.

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes
Recklinghausen, den 7. VIII. 1964
Landkreis Recklinghausen
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasterabteilung
I.A.
Vermessungsdirektor

Für den Entwurf des Bebauungsplanes
Recklinghausen, den 7. VIII. 1964
Landkreis Recklinghausen
Der Oberkreisdirektor
I.A. Planung
Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde Lippramsdorf hat am 20. Sept. 1962 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Lippramsdorf, den 11. August 1964
Bürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Gemeinde Lippramsdorf hat am 20. Juli 1964 nach § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Lippramsdorf, den 11. August 1964
Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16. August 1964 bis 15. September 1964 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Lippramsdorf, den 17. September 1964
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Lippramsdorf hat am 17. Sept. 1964 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Lippramsdorf, den 17. September 1964
Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 14.12.1964 Az.: IB2-125.4 (Lippramsdorf 1) genehmigt worden.
Essen, den 14. 12. 1964
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr vom 14. 12. 1964/Fr. Az.: IB2 - 125.4 (Lippramsdorf 1) ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Lippramsdorf, den 6. Mai 1965
Gemeindedirektor

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 5.5.1964 Az.: 3-3220-64
Der Verbandsdirektor
Essen, den 5. Mai 1964
Baudirektor

Farbkopie